

Beschlussvorlage

TOP:

Drucksachen-Nr.: 218/2019

öffentlich

Betreff:

Bebauungsplan Nr. 4 im Ortsteil Wißkirchen ("Solarpark Veynau", Bereich zwischen Ort Wißkirchen und A1)

a) 1. Planberatung

b) Aufstellungsbeschluss

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum:	Einst.:	Ja:	Nein:	Enth.:	Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss
UmPlanA	01.10.2019						

Kosten der Maßnahme: €

Erträge der Maßnahme: €

im Haushaltsplan veranschlagt:

Ja

Nein

im Wirtschaftsplan veranschlagt:

Ja

Nein

Mittel stehen zur Verfügung:

Ja

Nein

ggf. Deckungsvorschlag:

jährlicher Folgeaufwand/-ertrag: €

weiterer Folgeaufwand/-ertrag:

Zustimmung der Revision liegt vor.

Beschlussvorschlag:

a) 1. Planberatung

b) Der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 OT Wißkirchen, wird gem § 2 (1) BauGB i.V.m § 1 (8) und § 12 BauGB gefasst.

Sachdarstellung:

Das Plangebiet befindet sich im Westen des Ortsteiles Wißkirchen. Beidseitig der Bahnlinie teilt sich der Geltungsbereich in zwei Teilbereiche auf.

Der nördliche Teilbereich ist im Westen durch die Autobahn A1, im Osten durch einen Wirtschaftsweg, im Norden durch landwirtschaftliche Flächen sowie im Süden durch die Bahntrasse begrenzt. Der südliche Teilbereich ist im Norden begrenzt durch die Bahntrasse, im Osten durch einen Wirtschaftsweg, im Westen und Süden durch landwirtschaftliche Flächen, sowie Wald im Südwesten.

Derzeit wird die Fläche als Ackerfläche intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet.

Ein Vorhabenträger trat an die Stadt heran und möchte westlich vom Ortsteil Wißkirchen einen Solarpark errichten. Der Solarpark soll auf ca. 12ha (mit Abstandsflächen und Grünflächen) eine Leistung von ca. 10 Megawatt erzielen. Der Standort erscheint sinnvoll, da das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) eine Bündelung von Solaranlagen entlang von Infrastrukturtrassen (wie hier der Bahntrasse) vorgibt.

Dem Vorhabenträger wurde in der Sitzung des Ausschusses für Planung und Umwelt der Stadt Euskirchen am 04.07.2019 ein Aufstellungsbeschluss in Aussicht gestellt (siehe Ds.Nr.: 146/2019).

Zu einem früheren Zeitpunkt war eine noch größere Fläche beidseitig entlang der Autobahn angefragt. Diese Flächen wurden jedoch seitens der Verwaltung wegen des Umgebungsschutzes der denkmalgeschützten Burg Veynau, der Restriktionen bezüglich des Überschwemmungsgebietes des Veybaches sowie der wahrscheinlichen Verschattung durch den Damm der Autobahn nicht befürwortet.

Verfahren

Der Bebauungsplan soll als vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB aufgestellt werden. Damit ist der Bebauungsplan an den Investor gebunden.

Diese Art des Bauleitplanverfahrens ist erforderlich, damit nur der Vorhabenträger die Möglichkeit besitzt, den Plan umzusetzen. Ein angebotsbezogener Bebauungsplan eröffnet jedem Projektträger für regenerative Energien, sich mit einem Aufstellungsbeschluss um die Einspeisung von Strom zu bewerben und damit die bereits bestehenden Vereinbarungen zwischen Eigentümer und Vorhabenträger zu hinterlaufen und von deren Vorabaufwendungen zu profitieren.

Die Verwaltung schlägt ferner die für Euskirchen eher unübliche Trennung von Aufstellungsbeschluss und Beteiligungsbeschluss vor, weil für den Vorhabenträger äußerst ungünstige Bewerbungsfristen für die Einspeisung regenerativ erzeugter Energie in das Stromnetz bestehen.

Einspeisekontingente werden an 3 bis 4 Stichtagen im Jahr ausgeschrieben.

Der nächste Stichtag ist der 1.12.2019, sodass die heutige Sitzung der letzte Termin vor diesem Stichtag ist. Ohne einen Aufstellungsbeschluss wird ein entsprechendes Angebot nicht in die Wertung aufgenommen. Der nächste Termin wäre erst 3 oder 4 Monate später.

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan stellt landwirtschaftliche Fläche dar.

Die Nutzung eines Solarparks widerspricht dieser Darstellung, daher ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes in „Sondergebiet Photovoltaik“ erforderlich. Die FNP-Änderung erfolgt im Parallelverfahren, mit Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.4 OT Wißkirchen.

Bebauungskonzept/Konstruktion

Geplant sind 2 Baufelder. Baufeld 1 mit einer Größe von ca. 875m x 96m und Baufeld 2 mit einer Größe von ca. 413m x 98m.

Die Solarpanels, 36.608 Kristalline Module mit einer Leistung von je 280 Wp. (Gesamtleistung der Anlage ca. 10 Megawatt) werden als aufgeständerte Anlage mit Südausrichtung errichtet. Die

Module werden in Reihen angeordnet, mit einem Reihenabstand von 3,00m. Die max. Höhe liegt bei 3,50 m.

Die Anlage wird durch eine Umzäunung gesichert.

Weitere Vorgaben werden im Rahmen der Bauleitplanung erarbeitet.

Die Fläche wird als Sondergebiet Photovoltaik festgesetzt. Die GRZ wird auf 0,5 festgesetzt. Um die Anlagen werden Grünflächen festgesetzt.

Freiflächen

Die Anlagen sollen mit standorttypischen Gehölzen eingegrünt werden. Die Flächen zwischen und unter den Modulen werden als artenreiche Wiesen entwickelt. Es wird eine Einsaat als naturnahe, kräuterreiche Grünlandmischung vorgenommen.

Umwelt

Eine Artenschutzprüfung sowie ein Umweltbericht werden im Verfahren erstellt.

Eine erste gutachterliche Artenschutzrechtliche Einschätzung kam zu dem Schluss, dass durch die Anlage und den Betrieb der Solarfläche bei Beachtung von Bauzeiten und der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen auch im Falle des Vorkommens besonders und streng geschützter Arten das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten ist.

Der nördliche Teilbereich liegt laut Landschaftsplan im Landschaftsschutzgebiet (2.2-3 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „VEYBACHTAL“) sowie teilweise am äußeren Rand des Überschwemmungsgebietes des Veybachs. Die weitere Planung ist daher mit der UNB und der UWB diesbezüglich abzustimmen.

Der Regionalplan stellt die Fläche als Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich sowie Wald mit zusätzlicher Schraffur für Schutz der Landschaft und Landschaftsorientierte Erholung dar.

Erschließung

Der Solarpark wird nicht über öffentliche Straßen erschlossen. Die Erschließung erfolgt lediglich über Wirtschaftswege. Ein erhöhtes Verkehrsaufkommen ist durch die Anlage nicht zu erwarten. Ein Beschluss für die Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB soll erst später gefasst werden. Aufgrund der kurzfristigen Einreichung von Unterlagen und der Bewerbungsfrist für die Einspeisung des Solarstroms, ist der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes erforderlich.

Emissionen

Emissionen in Form von Lärm oder Geruch sind durch die Anlage nicht zu erwarten.

Kosten

Der Investor/Betreiber trägt alle anfallenden Kosten. Der Stadt entstehen durch die Planung keine Kosten. Es wird ein Vorhaben- und Erschließungsvertrag mit der Stadt vereinbart werden.

In Vertretung

Oliver Knaup
Technischer Beigeordneter

Anlagen
Übersicht
Vorentwurf Bebauungsplan